

13. 1. Handelt der (beamtete) Führer eines zur Briefpostbeförderung eingesetzten Kraftwagens der Deutschen Reichspost in Ausübung öffentlicher Gewalt, wenn er eine Dienstreise unternimmt?

2. Verletzt er eine ihm dem dritten Straßenbenutzer gegenüber obliegende Amtspflicht, wenn er diesem bei einer Dienstreise infolge Fahrlässigkeit einen Körperschaden zufügt?

WeimVerf. Art. 88, 131. BGB. §§ 823, 839. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 347) §§ 1 bis 5, 50.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 13. Mai 1938 i. S. Deutsche Reichspost (Zweitbefl.) w. M. (Al.). III 167/37.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist am 15. November 1935 durch den Kraftwagen RP 17528 der Zweitbeflagten erheblich verletzt worden. Der Kraftwagen, der von dem Erstbeflagten gesteuert wurde, befand sich auf

einer Dienstreise, die der Verteilung von Postsendungen (Briefen und Paketen) zwischen dem Postamt C. und den Poststellen der umliegenden Dörfer diente. Der Erstbeklagte ist Beamter der Zweitbeklagten.

Der Erstbeklagte hat unstreitig fahrlässig gehandelt. Er ist auf Grund des Unfalls wegen fahrlässiger Körperverletzung usw. zu neun Monaten Gefängnis verurteilt worden.

Der Kläger hat den ihm aus dem Unfall entstandenen Schaden (darunter Schmerzensgeld) gegen die beiden Beklagten eingeklagt und die Feststellung begehrt, daß diese verpflichtet seien, ihm auch den gesamten aus dem Unfall noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Gegen den Erstbeklagten hat das Landgericht die Klage — rechtskräftig — abgewiesen, weil dieser in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt und daher die beklagte Deutsche Reichspost dem Kläger den entstandenen Schaden zu ersetzen habe.

Die verklagte Deutsche Reichspost will nur ihre Haftung als Kraftfahrzeughalter nach § 7 KFG. anerkennen; ihre Schadenersatzpflicht aus Art. 131 WeimVerf. und § 839 BGB. hat sie bestritten und dazu ausgeführt: Der gesamte Postdienst, insbesondere die Brief- und Paketpostbeförderung, sei zwar, da er eine Hoheitsverwaltung des Reiches sei, Ausübung öffentlicher Gewalt; der Erstbeklagte habe aber bei der Führung des Dienstkraftwagens nur dieselben Pflichten wie jeder andere Straßenverkehrsteilnehmer zu beachten gehabt; habe er gegen diese Pflichten verstoßen, so habe er damit nicht eine ihm den sonstigen Straßenbenutzern gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. Der Kläger hat in den beiden vorderen Rechtsgängen gegen die Deutsche Reichspost dem Grunde nach obgesiegt. Ihre Revision blieb erfolglos.

Gründe:

1. Der Berufungsrichter bejaht die Haftung der verklagten Deutschen Reichspost aus Art. 131 WeimVerf. und § 839 BGB., indem er annimmt, der den Kraftwagen der Beklagten führende Postbeamte habe den Unfall in Ausübung öffentlicher Gewalt herbeigeführt, da er mit dem Kraftwagen in dienstlichem Auftrage Postsendungen zu befördern hatte. Es handelt sich daher vorweg um die Frage, ob dem Berufungsrichter darin beigetreten werden kann,

daß die Beförderung von Postsendungen (Briefen und Paketen) durch die Beklagte Ausübung öffentlicher Gewalt ist.

Die bisherige Rechtsprechung geht — wohl einheitlich — davon aus, daß die Deutsche Reichspost, soweit ihre staatsrechtliche Stellung und ihr verwaltungsmäßiger Aufbau als solche in Frage stehen, eine Hoheitsverwaltung des Reiches ist. Auch das Schrifttum vertritt diese Auffassung. Zu verweisen ist hierzu auf Ufdenborn-Schneider Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, 2. Aufl., S. 36 bis 39, wo auch die einschlägige Rechtsprechung zusammengestellt ist. Besonders kommt dieser Standpunkt in der Entscheidung des VII. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 27. Juni 1913 VII 150/13 (RGZ. Bd. 83 S. 24), deutlich auch in der Entscheidung des VI. Zivilsenats vom 28. Oktober 1924 VI 123/24 (RGZ. Bd. 109 S. 100 f.) zum Ausdruck. Daß diese grundsätzliche Haltung rechtlich unbedenklich und auch nach der geschichtlichen Entwicklung gerechtfertigt ist, wird von Ufdenborn-Schneider a. a. O. S. 39 und 40 überzeugend dargetan.

Dagegen ist bisher in der Rechtsprechung des Reichsgerichts überwiegend angenommen worden, aus dieser öffentlich-rechtlichen Stellung der Deutschen Reichspost sei nicht zu folgern, daß die Tätigkeit aller an der Abwicklung des Postbetriebs mitwirkenden Beamten als Ausübung öffentlicher Gewalt anzusehen sei. So wird in dem Urteil des IV. Zivilsenats vom 20. November 1924 IV 314/24 (RGZ. Bd. 109 S. 209) die Ansicht des Oberlandesgerichts gebilligt, daß das Leeren der Briefkästen und das Sortieren der Briefe, aber auch die Beförderung von Briefen oder Paketen von einem Postamt zum andern oder zum Bahnhof nicht als Ausübung öffentlicher Gewalt angesehen werden könne. Es wird angenommen, daß diese Tätigkeiten von Postbeamten im Rahmen des bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreises der Deutschen Reichspost ausgeübt werden, der in dem Abschluß und der Durchführung von privatrechtlichen Beförderungsverträgen über Briefe und Pakete zu erblicken sei. Man hat diese Unterscheidung daraus hergeleitet, daß die Deutsche Reichspost auf der einen Seite zwar gemeinnützige Zwecke verfolge, auf der anderen Seite aber zugleich darauf abziele, dem Reiche Einnahmen zu verschaffen. In der Entscheidung des erkennenden Senats vom 15. Oktober 1929 III 14/29 (RGZ. Bd. 126 S. 28, 32) ist ausgesprochen, man pflege ständig und zutreffend den Geschäftskreis

der Postverwaltung insoweit als bürgerlich-rechtlich anzusehen, als ihr Betrieb im Abschluß und in der Ausführung von Verträgen über die Beförderung von Briefen, Paketen, Geldsendungen, in der Lieferung von elektrischer Kraft für Fernmeldeanlagen und in Geldgeschäften, ähnlich denen des sonstigen, z. B. des bankmäßigen Verkehrs, bestehe, und noch weiter ausgeführt, man rechne zum bürgerlich-rechtlichen Aufgabenkreis auch diejenigen Verkehrspflichten, die der Reichspost in Erfüllung ihrer bürgerlich-rechtlichen Aufgaben gegenüber Dritten, namentlich Straßenbenutzer, in Hinsicht auf deren tunliche Sicherung vor den Gefahren des Verkehrs oblägen; dazu wird gesagt, auf Fälle dieser Art beziehe sich die ständige Rechtsprechung, von der abzugehen nicht in der Absicht des Senats liege. Von diesen Fällen wird aber der Fall geschieden, wo die Reichspost zu einem Dritten nur auf Grund ihrer Hoheitsrechte in Rechtsbeziehungen tritt. Demgemäß wird vom VI Zivilsenat des Reichsgerichts in der Entscheidung vom 19. Dezember 1932 VI 207/32 (RGZ. B. 139 S. 149 [151, 154]) daran festgehalten, daß die Reichspost bei der Beförderung von Paketen nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt, sondern innerhalb ihres bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreises handle. Dieselbe Unterscheidung scheint auch der Entscheidung des VII Zivilsenats vom 22. September 1933 VII 111/33 in RGZ. Bd. 141 S. 420 (426) zugrunde zu liegen.

Die Auffassung des Reichsgerichts hat auch im Schrifttum Billigung gefunden (vgl. Ufenborn-Schneider a. a. O. S. 41; Delius Beamtenhaftpflichtgesetz, 4. Aufl., S. 13 f.; Brand Das Deutsche Beamtengesetz S. 240). Sie ist aber auch nicht unbestritten geblieben, wie die von Brand angeführten Schriftstellen zeigen.

In neuerer Zeit mehren sich im Schrifttum die Stimmen, die auf eine ausnahmslose Anerkennung der Deutschen Reichspost als Hoheitsverwaltung drängen. Die beklagte Deutsche Reichspost selbst hat im vorliegenden Rechtsstreit den Standpunkt eingenommen, daß auch die Ausübung der mit der Brief- und Paketbeförderung zusammenhängenden Tätigkeiten hoheitsrechtlichen Charakter trage und öffentlich-rechtlichen Grundsätzen unterliege. Zu verweisen ist in dieser Beziehung ferner auf Ohnesorge in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1937 S. 385 f. und in „Deutsche Verwaltung“ 1937 S. 259, auf Körner Postverfassungsrecht, in Archiv für Post und Telegraphie 1936 S. 69 und in Deutsche Verwaltung 1937 S. 233,

und auf Hellmuth Der Begriff des Reichsbeamten (Reichspostbeamten) im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Amtshaftung und im Sinne der öffentlich-rechtlichen Staatshaftung, in Archiv für Post und Telegraphie 1937 S. 269. Der letzte führt (daf. S. 271) aus, unter die öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkte zählten ausnahmslos alle Formen und Arten von Dienstleistungen, die zum Wesens- und Daseinszweck der Deutschen Reichspost gehörten und im Rahmen der Benutzungsordnung und im Zusammenhang mit einer Anstaltsbenutzung, sei es bei ihrer Vorbereitung oder Durchführung, dargeboten würden. Er stellt diesen gegenüber lediglich den „allgemeinen bürgerlichen Rechtsverkehr“. Schließlich sei noch verwiesen auf Schuster im Jahrbuch des Postwesens 1937 S. 323 flg., Die Anwendbarkeit des Art. 131 der WeimVerf. bei Verkehrsunfällen im öffentlichen Dienst unter besonderer Berücksichtigung der Deutschen Reichspost, wo — offenbar mit Rücksicht auf den vorliegenden Prozeß (siehe S. 347 flg.) — zu dem gesamten Fragenkomplex und im besonderen auch zu der Rechtsprechung des Reichsgerichts S. 330 flg. Stellung genommen und die Auffassung vertreten wird (S. 332), daß der gesamte Postdienst öffentlicher Dienst sei und eine hoheitliche Tätigkeit und eine Ausübung öffentlicher Gewalt darstelle.

In der neueren Rechtsprechung ist zu der Frage nicht ausdrücklich Stellung genommen worden. Es mag aber auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 31. August 1937 III 9/37 (RGZ. Bd. 155 S. 333) verwiesen werden, wo ausgesprochen wird, daß die Inanspruchnahme der Deutschen Reichspost auf öffentlichem Recht, nicht auf privatem Verträge beruhe, und der Vertrag, kraft dessen die Post in Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben den Fernsprechteilnehmern die Apparate zur Verfügung stellt, als ein Vertrag öffentlich-rechtlicher Natur bezeichnet wird.

Die Ausübung hoheitsrechtlicher Funktionen und öffentlich-rechtlicher Gewalt ist — in Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung (vgl. Art. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1935, RGBl. I S. 844) — jedenfalls insoweit zu bejahen, als es sich um die Tätigkeit der Beklagten wegen und bei der Beförderung von Briefen handelt. Auf diese Frage kann die Entscheidung im vorliegenden Falle beschränkt werden. Denn nach dem Tatbestand — das ist unbestritten — diente der Kraftwagen, durch den der Unfall des Klägers verursacht worden ist, der Verteilung von Briefen und Paketen. Daß auch Pakete

befördert worden sind, ändert an dem Charakter der Fahrt, wenn dieser durch die Beförderung von Briefen besonders gestaltet wird, nichts, wozu auch auf die Entscheidung des III. Zivilsenats vom 18. Februar 1938 III 145/37 (SeuffArch. Bd. 92 Nr. 68) hingewiesen sein mag. Andererseits besteht für die Entscheidung des vorliegenden Falles kein Bedürfnis, die weitere Frage zu beurteilen, ob über die Briefbeförderung hinaus die übrige Tätigkeit der Deutschen Reichspost im ganzen oder im einzelnen als Ausfluß öffentlich-rechtlicher Funktionen zu behandeln ist. Daß bei der Beförderung von Paketen, wenn auch die Rechtslage im einzelnen eine andere sein mag als bei der Beförderung von Briefen, der Gedanke einer Gleichbehandlung mit dem Briefverkehr nahe liegt, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

Der Senat hat dabei folgendes erwogen:

Außer jedem Zweifel steht, daß die Beklagte als solche, ihrer Organisation, ihrer staatsrechtlichen Stellung und ihrer verwaltungsmäßigen Gliederung nach, als eine Reichshoheitsverwaltung anzusprechen ist. Das ergibt sich schon aus Art. 88 WeimVerf., wonach das Post- und Telegraphenwesen samt dem Fernsprechwesen ausschließlich Sache des Reiches ist. Es bedarf insoweit keiner weiteren Ausführungen. Bemerkt sei nur, daß sich durch die Bestimmungen des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924 (RGBl. I S. 287) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 15. Juli 1926 (RGBl. I S. 410), 28. Juli 1930 (RGBl. I S. 420) und 7. Januar 1931 (RGBl. I S. 3) sowie durch das Gesetz zur Vereinheitlichung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 130), durch dessen § 7 das Reichspostfinanzgesetz aufgehoben worden ist, die Stellung der Beklagten als Hoheitsverwaltung nicht verändert hat. Wenn auch das Vermögen des Reichs, das dem Betriebe der Deutschen Reichspost gewidmet und in ihm erworben ist, und alle öffentlichen und privaten Rechte und Verbindlichkeiten der Deutschen Reichspost als Sondervermögen von dem übrigen Vermögen des Reichs, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten sind und diese Bestimmung nicht nur haushaltmäßige Bedeutung hat, da nach § 2 Abs. 2 des letztgenannten Gesetzes für die Verpflichtungen der Deutschen Reichspost nur das Sondervermögen und dieses nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Reichs haftet, so bleibt dennoch der Aufgabenbereich der Post Sache des Reichs und ist die Verwaltung

der Deutschen Reichspost, deren Beamte unmittelbare Beamte des Reichs sind, eine der unmittelbaren Verwirklichung dieser Reichsaufgaben dienende Reichsverwaltung und sind diese Reichsaufgaben weiter ihrem Wesen nach öffentlich-rechtlicher Natur, soweit sie es vorher waren. Das Sondervermögen der Deutschen Reichspost ist ein Sondervermögen des Reichs, das lediglich verwaltungs- und haftungsmäßig vom übrigen Reichsvermögen abgetrennt worden ist. Die Deutsche Reichspost ist aber nicht etwa dem Reich gegenüber eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern ein Teil der Reichsverwaltung, und nimmt insoweit an der rechtlichen Stellung des Reiches teil. Dieser Standpunkt liegt offenbar auch der Entscheidung des erkennenden Senats vom 31. August 1937 III 9/37 (RGZ. Bd. 155 S. 333) zugrunde.

Diese Stellung der Beklagten als Hoheitsverwaltung hat aber, wie in Rechtslehre und Rechtsprechung anerkannt ist, keineswegs die Folge, daß deswegen rechtsnotwendig der gesamte Aufgabenbereich der Deutschen Reichspost ein obrigkeitliches Gepräge tragen und ihre gesamte Tätigkeit öffentlich-rechtlicher Natur und Ausübung öffentlicher Gewalt sein mußte. Insoweit ist der bisherigen Rechtsprechung auch weiterhin zu folgen.

Jede öffentlich-rechtliche Körperschaft, die Hoheitsaufgaben zu erfüllen hat, kann bei der Erfüllung dieser Aufgaben oder zum Zwecke ihrer Erfüllung sich auf den Boden des Privatrechtsverkehrs begeben und unterliegt dann mangels abweichender Ordnung — was gleichfalls immer anerkannt worden ist, wenngleich die neuere Rechtsanschauung davon abzurücken beginnt — den Regeln dieses Privatrechtsverkehrs. Solches ist zweifellos der Fall, wenn diese öffentlich-rechtliche Körperschaft als Vermögensträger privatrechtliche Geschäfte tätigt, und auf diese Weise anderen privaten Vermögensträgern als gleichverpflichteter und »berechtigter Vertragsgegner gegenübertritt. Wenn eine Hoheitsverwaltung wie die Justizverwaltung, um den Papierbedarf der Justizbehörden zu decken, mit einem Papierlieferanten einen Lieferungsvertrag abschließt oder zur Ergänzung ihrer Büchereien bei einem Verleger Bücher bestellt, so nimmt auch vom heutigen Rechtsstandpunkt aus niemand an, daß diese Geschäfte bloß deswegen, weil auf der einen Seite eine Hoheitsverwaltung des Reichs beteiligt ist, öffentlich-rechtlicher Natur seien. Sie gehören dem Privatrechtsverkehr an, und die Hoheitsverwaltung beschreitet

dabei als Vermögensträger des Reichs bewußt und gewollt den Weg des privaten Rechtsverkehrs. Diese Geschäfte gehören dem bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreis des Hoheitssträgers oder der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft an.

Darüber hinaus gibt es bestimmte Gruppen und Arten von Geschäften, die eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und auch das Reich zur Erfüllung ihrer hoheitsrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Aufgaben betreiben, bei deren Tätigkeit und Durchführung sie sich aber gleichwohl wie jeder andere Unternehmer, der ein solches Geschäft in derselben Weise betreibt, in den privaten Geschäftsverkehr hineinstellen. Der Bereich solcher Geschäfte beginnt, soweit das Reich in Frage kommt, bei der Ausführung der reinen Vermögensverwaltung und erstreckt sich auf diejenigen Gebiete, in denen das Reich selbst als Unternehmer auftritt, wie dies bei den Reichsbetrieben der Fall ist, etwa der Reichsdruckerei, oder beim Betrieb von Forsten, Fabriken, Bergwerken usw. Dort nimmt das Reich wie jeder andere Unternehmer und neben diesem am privatwirtschaftlichen und privat-rechtlichen Verkehr teil. Daß diese Unternehmen vorwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, ändert daran nichts. Auch insoweit hat man bisher vom bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreis des Reichs — oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft — gesprochen. Wie sich aus der eingangs angeführten Rechtsprechung ergibt, ist auch das „Unternehmen“ Deutsche Reichspost weitgehend, insbesondere soweit der Abschluß und die Durchführung von Beförderungsverträgen in Frage kommt, als ein solcher dem bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreis des Reichs zugehöriger Betrieb angesehen worden.

Dabei ist jedoch folgendes zu beachten:

Auch im Rahmen eines solchen dem bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreis angehörenden Betriebes des Reichs oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft können Handlungen vorgenommen werden, die ihrem Wesen nach nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur sind. Man denke an Verschützungsmaßnahmen, an den Forstschutz, der polizeilichen Charakter trägt. Ebenso kann aber eine Verwaltung, die im bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreis tätig zu werden hat, bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben obrigkeitliche Funktionen ausüben, und zwar zum Zwecke der Durchführung ihrer privatrechtlich zu beurteilenden Geschäfte. Das gilt z. B. für die Beitreibung von Gebühren (Postgebühren), die aus Geschäften

des bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreises entstanden sind und deren Zahlung unter Anwendung öffentlich-rechtlichen Zwanges herbeigeführt wird.

Ferner aber braucht nicht notwendig deswegen, weil das Reich oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft ein Unternehmen betreibt, daß auch ein privater Unternehmer betreiben kann, dieses Unternehmen im bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreis zu liegen, selbst dann nicht, wenn der Betrieb auch Gewinn abwerfen soll. Es wird vielmehr regelmäßig darauf ankommen, in welcher Weise die Ordnung des Betriebs und sein Aufgabenbereich geregelt sind. Das Reich — eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft nur in den ihrer Organisationsbefugnis gezogenen Grenzen — kann kraft seines Organisationsrechts Betriebe und Unternehmen, die bisher privatwirtschaftlich betrieben worden sind oder sonst so betrieben werden und dem allgemeinen Rechtsverkehr unterliegen, an sich ziehen und eröffnen, um sie Zwecken der Gemeinschaft dienstbar zu machen, und als hoheitliche Aufgabengebiete ausgestalten und betreiben. Soweit eine solche Organisationsbefugnis besteht, kommt es daher immer darauf an, ob für den gliederungsmäßigen Aufbau des Unternehmens und für seinen Betrieb eine Regelung erfolgt ist, die den Willen des — maßgeblichen — Hoheitsträgers aufzeigt, daß das Unternehmen im ganzen oder in gewissen Beziehungen nicht nach Art eines privaten Unternehmens in seinem bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreis bleiben, sondern als eine im Rahmen seines obrigkeitlichen Tätigkeitsgebietes liegende öffentliche Aufgabe durchgeführt werden soll.

Das ist auf Grund der Regelung, die sich aus dem Postgesetz ergibt, jedenfalls für die Briefbeförderung der Deutschen Reichspost zu bejahen. Freilich ist bisher, wie oben dargelegt worden ist, das Gegenteil angenommen worden, indem man das Rechtsverhältnis zwischen Post und Absender einer Postsendung als einen dem Privatrecht angehörigen Vertrag angesehen und von da aus auf die rechtliche Natur des ganzen Beförderungsbetriebs geschlossen hat (vgl. Ushenborn-Schneider S. 148ff.). Diese Anschauung ist der Ausdruck der früher allgemein herrschenden privatrechtlichen Betrachtungsweise solcher Vorgänge und kann auch im Postgesetz keine überzeugende Stütze finden, ist aber jedenfalls mit der rasch vorwärts drängenden neueren Rechtsentwicklung und Rechtsbetrachtung nicht mehr zu vereinbaren.

Wenn das Postgesetz in § 50 Abs. 2 selbst von einem „Vertrag“ spricht, so läßt sich daraus Zwingendes nicht folgern. Denn auf der einen Seite können Verträge und Abmachungen auch öffentlich-rechtliche Natur haben, sofern sie im öffentlichen Rechte wurzeln; auf der anderen Seite ist nicht zu übersehen, daß die Bedingungen dieses Beförderungs-„Vertrags“ kraft gesetzlicher Ermächtigung einseitig durch „Reglement“ der Postverwaltung festgesetzt werden. Im übrigen kann für die Frage, ob die Beförderung von Briefen durch die Beklagte Ausübung öffentlicher Gewalt darstellt, die Beurteilung des Rechtsverhältnisses zwischen Post und Absender nicht allein entscheidend sein. Maßgebend ist vielmehr in erster Linie die der Post kraft Gesetzes eingeräumte Stellung innerhalb der Volksgemeinschaft, gegenüber der Gesamtheit des Publikums, die Bedeutung ihres Aufgabengebiets für die Volksgesamtheit und die rechtliche Gestaltung der Durchführung dieser Aufgaben im ganzen. Ohne Sorge kennzeichnet insoweit die Stellung und Tätigkeit der Beklagten dahin, daß ihr Charakter als Hoheitsverwaltung bestimmt werde durch ihre Stellung als Reichsverwaltung, durch ihre in der Ausübung der Post- und Fernmeldehoheit bestehenden Tätigkeit und durch die von ihr bewirkte staatliche Führung und Fürsorge auf dem Gebiete des Post-, Fernmelde- und Postfachdienstes (Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1937 S. 385) und daß die Deutsche Post nicht als Einnahmequelle zu dienen, sondern der Allgemeinheit und dem Staate ein gut funktionierendes Nachrichtenwesen bereit zu stellen habe, und zwar ohne Rücksicht auf Gewinn (Deutsche Verwaltung 1937 S. 257 [„Nachrichtenpolitik“]).

Im übrigen aber ergibt sich aus dem Postgesetz (§§ 1 flg.) für die Briefbeförderung, daß die Deutsche Reichspost auf diesem Gebiet ein Alleinrecht und ein Zwangsrecht besitzt: andere Unternehmer sind bei der Beförderung von Briefen ausgeschlossen. Wer Briefe befördern lassen will, muß sich regelmäßig ihrer Einrichtungen bedienen. Sie unterliegt selbst dem Beförderungszwang, d. h. sie muß im Interesse des Verkehrs — vorbehaltlich gewisser Ausnahmen (§ 5) — dem einzelnen Volksgenossen dienstbar sein. Nach § 5 ist das dem Briefe und damit der Beförderung durch die Post „anvertraute fremde Geistes- und Gedankengut dem besonderen Schutze des Postgeheimnisses unterstellt“ (Ohnesorge in Deutsche Verwaltung 1937 S. 258), und nach § 25 ist die Post berechtigt, die ihr

zustehenden Gebühren durch Anwendung von Verwaltungszwang unmittelbar beizutreiben. Nicht wie ein privater Unternehmer, nicht um privatrechtliche Geschäfte zu tätigen und Gewinn zu erzielen, sondern als Hoheitsträger, der die Posthoheit des Reiches ausübt, in obrigkeitlicher und fürsorgender Betätigung, in Ausübung öffentlicher Gewalt tritt demnach die Beklagte, wenigstens soweit es sich um die Beförderung von Briefen handelt, dem Publikum gegenüber, und sie erfüllt dabei eine der Volksgesamtheit dienende Aufgabe kraft der von ihr ausgehenden Befugnis und Verpflichtung. Dabei ist es gleichgültig, ob das Rechtsverhältnis zwischen ihr und dem einzelnen Benutzer ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist oder sich schlechthin als ein öffentlich-rechtlicher Akt darstellt. Ferner kommt es auch nicht darauf an, wie im einzelnen die Regelung erfolgt und die Haftung der Post geordnet ist, worauf *Ajchenborn-Schneider* S. 149 für ihre gegenteilige Meinung viel Gewicht legen.

Hiernach kann aber nur die gesamte mit der Briefbeförderung zusammenhängende Tätigkeit der Postbeamten als Ausübung öffentlicher Gewalt erscheinen. Insofern muß an dem in *RGZ.* Bd. 156 S. 230 ausgesprochenen Standpunkt festgehalten werden, daß es nicht angeht, eine einheitliche Aufgabe, wenn sie ihrem Wesen nach öffentlich-rechtlicher Natur ist, in einzelne Tätigkeitsakte aufzuspalten und diese daraufhin zu untersuchen, ob sie für sich getrennt besehen unmittelbar der Ausdruck dieses Wesens sind. Der gesamte Tätigkeitsbereich, der sich auf die Erfüllung dieser Aufgabe bezieht, muß als Einheit behandelt werden. Dann ist aber die Entgegennahme von Briefpostsendungen, das Sortieren der Briefe, ihre Zustellung ebenso öffentlich-rechtlicher Natur, wie die Beförderung der Briefe von einem Ort zum andern mittels Kraftwagens.

Dem Oberlandesgericht ist demnach darin beizutreten, daß der Beamte der Beklagten, der den Unfall des Klägers schuldhaft verursacht hat, bei der Führung des Kraftwagens in Ausübung öffentlicher Gewalt tätig geworden ist.

2. Es fragt sich weiter, ob demgemäß die Beklagte für Unfälle, die sich bei Dienstfahrten ihrer zur Briefpostbeförderung eingesetzten Kraftwagen ereignen, deswegen haften muß, weil der den Kraftwagen führende Beamte eine ihm dem Verletzten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt hat. Das Reichsgericht hat diese Frage in ähnlich liegenden Fällen in ständig festgehaltener Rechtsprechung bejaht. Dabei sind

zwei Gesichtspunkte ausschlaggebend. In erster Linie hat jeder Beamte, der in Ausübung öffentlicher Gewalt ein — nicht dienstfremdes — Amtsgeschäft vornimmt — hier die Führung des Kraftwagens im Rahmen der Briefpostbeförderung —, jedem Dritten gegenüber die Amtspflicht, sein Amt so auszuüben, daß jedenfalls ein dritter Unbeteiligter dadurch nicht geschädigt wird. Das ist auch noch in der Entscheidung in RGZ. Bd. 139 S. 152 ausgesprochen worden. Diese Pflicht kennzeichnet sich als eine Fürsorgepflicht, die dahin geht, daß die mit der Amtsausübung und der Ausübung öffentlicher Gewalt verbundenen Mittel streng in den Schranken der Amtsausübung gebraucht werden müssen und daß bei der Amtsausübung in keiner Weise in den Bereich Unbeteiligter eingegriffen werden darf. Ferner aber hat der erkennende Senat immer daran festgehalten, daß § 839 BGB. unerlaubte Handlungen im Sinne des § 823 daf. mit einschließt (RGZ. Bd. 154 S. 117 [123] und Bd. 155 S. 257 [267]). Mit anderen Worten: Hat ein Beamter in Ausübung öffentlicher Gewalt ein dienstbezügliches Amtsgeschäft vorgenommen und dabei eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 BGB. begangen — hier fahrlässig die Gesundheit eines Dritten verletzt —, so hat er gleichzeitig eine ihm dem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. Ist die Amtsausübung Ausübung öffentlicher Gewalt, so ist die Frage nach dem Zusammenhang zwischen der für den Schaden ursächlichen Betätigung und der Ausübung öffentlicher Gewalt nicht mehr aufzuwerfen. Dieser Zusammenhang ist naturnotwendig gegeben.

Wenn in jüngster Zeit in mehreren Fällen mehr darauf abgestellt worden ist, ob die Einhaltung der Verkehrspflichten durch den beamteten Kraftfahrer eine ihm den übrigen Straßenbenutzern gegenüber obliegende Amtspflicht darstelle, so geschah das in Grenzfällen, mit denen der vorliegende Fall nicht zu vergleichen ist. Im übrigen aber ist diese Betrachtungsweise der Rechtspfprechung des Reichsgerichts in den Fällen eigen, in denen ein Beamter im bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreis einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehandelt hat. Für diese Fälle hat die Rechtspfprechung allerdings angenommen, daß die Einhaltung der Verkehrsvorschriften keine besondere Amtspflicht darstellt. Im vorliegenden Falle kommt das aber nicht in Betracht. Damit sind auch die Einwendungen widerlegt, die Thob in JW. 1937 S. 662, Schuster im Jahrbuch des Postwesens 1937 S. 330 flg. und Wagner in der Besprechung des in

RGZ. Bd. 156 S. 401 abgedruckten Urteils in JW. 1938 S. 867 erhoben haben.

Schließlich kommt noch folgendes in Betracht:

In ihrem bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreis haftet eine öffentlich-rechtliche Körperschaft für Handlungen eines Beamten neben dem Beamten, soweit ihr nicht mit Bezug auf die von dem Beamten verwirklichte unerlaubte Handlung der Entlastungsbeweis aus § 831 BGB. gelingt. Steht aber eine Amtshandlung eines Beamten in Frage, die nicht dem bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreis angehört, so würde, wenn der Begriff der Amtspflicht zu eng gefaßt würde, die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung nach § 839 BGB. entfallen, aber auch die Haftung nach §§ 823 fgl., 831 BGB., weil die Körperschaft für unerlaubte Handlungen ihrer Beamten, die im Bereich der Ausübung öffentlicher Gewalt begangen werden, nur nach Art. 131 WeimVerf. und dem Reichshaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 sowie den einschlägigen Landesgesetzen, also nur bei Verletzung einer Amtspflicht haftet. Auch der Beamte selbst würde nicht haften, da ein Beamter, der in amtlicher Eigenschaft eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung begeht, persönlich immer nur nach Maßgabe des § 839 BGB. ersatzpflichtig gemacht werden kann (vgl. RGZ. Bd. 155 S. 268), also gleichfalls nur, wenn er eine ihm dem Geschädigten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt hat. Es ergibt sich also eine Lücke, die nicht im Sinne der Gesetzgebung liegen kann. Daß im vorliegenden Falle die Beklagte der beschränkten Gefährdungshaftung nach § 7 RFG. unterliegt, ist eine besondere Sachgestaltung, wodurch die von der Beklagten vertretene einschränkende Auslegung des § 839 BGB. nicht gerechtfertigt wird.